



## Die Nichtanerkennung der Heirat führt zur Wegweisung der (Ehe)Frau

Fall 212 / 10.07.2013

«Badral» und «Choimaa» lernten sich über Freunde kennen und bald heirateten die beiden auf der mongolischen Botschaft in der Schweiz. Bis zur Heirat hielt sich «Choimaa» als Sans-Papiers in der Schweiz auf. «Badral» hat eine Aufenthaltsbewilligung B und erfüllt alle Kriterien für einen Familiennachzug, damit «Choimaa» mit ihm in der Schweiz leben kann. Ihre Heirat wird in der Schweiz jedoch nicht anerkannt und «Choimaa» muss nun ausreisen.

### Schlüsselbegriffe:

Recht auf Ehe und Familie [Art. 14 BV](#) i.V.m [Art. 8 EMRK](#), Recht auf Eheschliessung [Art. 12 EMRK](#), Regelung des Aufenthaltes bis zum Bewilligungsentscheid [Art. 17 Abs. 2 AuG](#), Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung [Art. 44 AuG](#), Konsularische Aufgaben [Art. 3 Abs. 2 WÜD](#), Konsularische Aufgabe der Ausübung zivilstandesamtlicher Befugnisse [Art. 5 lit. f WÜK \(Vorbehalt Schweiz\)](#).

Person/en: «Badral» (1989), «Choimaa» (1987)

Heimatland: Mongolei

**Aufenthaltsstatus:** Aufenthaltsbewilligung B («Badral»), Sans-papier («Choimaa»)

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Als minderjähriger Asylsuchender wird «Badral» in der Schweiz vorläufig aufgenommen und erhält später die Aufenthaltsbewilligung B. Er lebt seit elf Jahren in der Schweiz und arbeitet vollzeitlich. Als «Badral» «Choimaa» kennenlernt, die sich als Asylsuchende in Deutschland aufhält, verlieben sich die beiden. Das junge Paar heiratet ein Jahr später auf der mongolischen Botschaft in der Schweiz und sie stellen ein Gesuch um Familiennachzug für «Choimaa».

Das Migrationsamt erklärt zunächst, dass sie das Gesuch erst behandeln, wenn «Choimaa» zurück in die Mongolei geht und dann zur schweizerischen Botschaft in Beijing reist, um ein Einreisegesuch für den Familiennachzug zu stellen. Das Ehepaar wehrt sich dagegen und beantragt, dass «Choimaa» bis zum Entscheid ihres Gesuchs in der Schweiz bleiben darf. Ihre Beschwerde wird jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass «Badral» keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug und die Anforderungen nicht erfüllt habe.

Daraufhin reichen «Badral» und «Choimaa» Beschwerde und Dokumente ein, welche zeigen, dass «Badral» alle Kriterien für einen Familiennachzug erfüllt. Die zuständigen Behörden erklären daraufhin, dass die Heirat des jungen Paares in der Schweiz nicht anerkannt wird.

### Aufzuwerfende Fragen

- Überwiegen die öffentlichen Interessen an der Einhaltung der Visavorschriften die privaten Interessen von «Badral» und «Choimaa» an der Weiterführung des tatsächlich gelebten Familienlebens und der Vermeidung von erheblichen Kosten für die Reise in die Mongolei und nach Beijing?
- Ist die verlangte Ausreise der Behörden nicht unverhältnismässig und ein prozeduraler Leerlauf, weil «Choimaa» bei Gutheissung des Nachzugsgesuchs sowieso wieder in die Schweiz einreisen kann?
- Sind die Berechnungen des Migrationsamts adäquat, welches ausgehend von CHF 1000.- im ländlichen Wohnraum für eine Zweizimmerwohnung und einem Fehlbetrag von CHF 164.- aus «Badral»'s Einkommen für den Totalbedarf ein erhebliches Sozialhilferisiko des Paares einschätzt? Warum berücksichtigt das Migrationsamt nicht, dass «Choimaa» nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung auch arbeiten kann?
- Warum geben die zuständigen Behörden den Verweigerungsgrund der nicht anerkannten Ehe erst nach Verfügungserlass an, so dass das Paar bis dahin davon ausgeht, es liege auch für die Schweiz eine gültige Ehe vor?
- Wie können «Badral» und «Choimaa» ihre Ehe leben, wenn «Choimaa» ausreisen soll und die beiden somit nicht nochmals nach schweizerischem Recht und auch in der Mongolei nicht ein zweites Mal heiraten können?

## Chronologie

- 2011 «Badral» und «Choimaa» verlieben sich (Okt)
- 2012 Heirat auf der Botschaft (Sept), Einreichung Gesuch für Familiennachzug (Okt), Formlose Wegweisung (Nov), Verfügung Wegweisung (Dez), Beschwerde gegen Wegweisung, Gesuch Entscheid zum Familiennachzug in der Schweiz abwarten zu dürfen (Dez)
- 2013 Ablehnung der Beschwerde, Verfügung Wegweisung (Jan), Beschwerde durch Rechtsanwalt (Jan), Instruierende Behörde weist Migrationsamt an, von Vollzugshandlungen abzusehen (Jan), Ablehnung der Beschwerde und des Gesuchs für Familiennachzug, Verfügung Wegweisung (Apr), Beschwerde durch Rechtsanwalt, Einreichung neuer Mietvertrag für ausreichende Wohnung und Lohnabrechnungen (Apr), Ablehnung der Beschwerde, Verfügung zur Nichtanerkennung der Heirat (Mai)

## Beschreibung des Falls

«Badral» reist 2002 mit zwölf Jahren in die Schweiz ein. Seine Eltern waren zwei Jahre zuvor bei einem Autounfall verstorben und seither passten Freunde seiner Eltern auf ihn und seinen jüngeren Bruder auf. Wegen der besonderen Situation der beiden, erhalten «Badral» und sein Bruder eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz. Sie besuchen hier die Schule und arbeiten später. Nach sieben Jahre erhält «Badral» als schwerwiegender persönlicher Härtefall eine Aufenthaltsbewilligung.

Im Jahr 2011 lernt «Badral» über Freunde «Choimaa» kennen, die sich in Deutschland als Asylsuchende aufhält. Die beiden verlieben sich und «Choimaa» zieht Ende des Jahres 2011 zu «Badral». Im September 2012 heiraten sie auf der Botschaft der Mongolei in der Schweiz. Weil «Choimaa» keine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz hat, gilt sie hier als Sans-Papiers. Nach ihrer Heirat stellt das Paar ein Gesuch um Familiennachzug für «Choimaa» gestützt auf [Art. 44 AuG](#) in Verbindung mit [Art. 8 EMRK](#) und [Art. 14 BV](#). Ausserdem beantragt das junge Ehepaar, dass «Choimaa» den Entscheid über das Gesuch bei «Badral» in der Schweiz abwarten darf nach [Art. 17 Abs. 2 AuG](#).

Ihr Gesuch wird vom Migrationsamt abgelehnt mit der Begründung, dass «Choimaa» nicht rechtmässig in die Schweiz eingereist war und weil «Badral» mit einem B-Ausweis keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug hat. Die Behörde erklärt, dass sie das Gesuch erst weiter behandelt, sobald «Choimaa» die Schweiz verlassen hat und bei der schweizerischen Vertretung in Beijing ein persönliches Einreisegesuch gestellt hat. «Choimaa» soll zurück in ihr Herkunftsland Mongolei, von dort aus zur über 1400 km entfernten schweizerischen Botschaft in Beijing, in eine Stadt, die «Choimaa» fremd ist und in der sie die Sprache nicht versteht. Das junge Paar würde während dieser Zeit für mindestens einem halben Jahr getrennt und «Choimaa» müsste eine weite Reise und hohe Reisekosten auf sich nehmen.

«Choimaa» erhält eine Verfügung, in der sie innerhalb von drei Tagen die Schweiz verlassen muss. Dagegen legt das Paar Beschwerde ein. «Badral» arbeitet und erfüllt alle Kriterien für einen Familiennachzug gemäss [Art. 44 AuG](#). Die zuständige Behörde weist die Beschwerde jedoch ab mit der Begründung, dass «Badral» mit einem B-Ausweis keinen Rechtsanspruch auf Familiennachzug hat und meint, es sei noch nicht geklärt, ob ihre Ehe anerkannt ist. Sie ordnet an, dass «Choimaa» sofort ausreisen muss.

«Badral» und «Choimaa» legen daraufhin wieder Beschwerde ein. Das Migrationsamt lehnt auch diese Beschwerde ab, mit der Begründung, dass eine kurze Suche des Migrationsamt auf [comparis.ch](#) im ländlichen Wohnraum des Paares ergeben hat, dass 2-Zimmermietwohnungen grundsätzlich mindestens CHF 1'000.-, meist sogar etwas mehr, kosten würden. «Badral» hätte zusammen mit «Choimaa» laut Migrationsamt einen monatlichen Totalbedarf von ca. CHF 3'422.-. Anhand der zugestellten Lohnabrechnungen von «Badral» ergebe sich jedoch lediglich ein durchschnittliches Netto-Einkommen von monatlich ca. CHF 3258.-, womit von einem Fehlbetrag von ca. CHF 164.- auszugehen sei. Das Migrationsamt stellt aufgrund dieser eigenen Berechnung fest, dass «Badral» nicht genügend finanzielle Mittel hätte, die Mindestvoraussetzung der bedarfsgerechten Wohnung nicht erfüllt sei und so ein erhebliches Sozialhilferisiko bestehen würde, welches angesichts der öffentlichen Interessen im Rahmen des kantonalen Ermessens nicht in Kauf zu nehmen sei.

Mit Unterstützung eines Rechtsanwalts, wehren sich «Badral» und «Choimaa» gegen diese Verfügung. «Badral» reichte den Mietvertrag für eine ausreichende Wohnung ein, die er zusammen mit seiner Frau und seinem Bruder beziehen wird. Die Beschwerde wird jedoch abgelehnt. Die Begründung lautete, dass die Ehe des Paares in der Schweiz gar nicht anerkannt wird. Gestützt auf [Art. 3 Abs. 2 WÜD](#) und [Art. 5 lit. f WÜK](#) dürfen konsularische Posten zivilstandesamtliche Befugnisse ausüben, soweit die Gesetze und Rechtsvorschriften des Empfangsstaats dem nicht entgegenstehen. Die Schweiz hat hier aber Vorbehalte angebracht und ein Verbot erlassen zur Ausübung zivilstandesamtlicher Befugnisse durch ausländische Vertretungen in der Schweiz.

«Choimaa» muss nun die Schweiz verlassen. Eine Rückkehr für «Badral» in die Mongolei ist aber nicht möglich und seine Aufenthaltsbewilligung muss verlängert werden. Die beiden müssten nochmals in der Schweiz nach Schweizer Recht heiraten, denn eine Heirat in der Mongolei ist ausgeschlossen. Das Verfahren ist noch hängig.

**Gemeldet von:** Beratungsstelle für Sans-Papiers Basel

**Quellen:** Betroffene, Aktendossier